

TE Bvwg Beschluss 2022/4/26 W254 2253320-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2022

Entscheidungsdatum

26.04.2022

Norm

BDG 1979 §46 Abs3

B-VG Art133 Abs4

VBG §5 Abs1

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. BDG 1979 § 46 heute
2. BDG 1979 § 46 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025
3. BDG 1979 § 46 gültig von 25.02.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2023
4. BDG 1979 § 46 gültig von 01.01.1988 bis 24.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1987
5. BDG 1979 § 46 gültig von 01.01.1980 bis 31.12.1987

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VBG § 5 heute
2. VBG § 5 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. VBG § 5 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
4. VBG § 5 gültig von 25.02.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2023
5. VBG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 24.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
6. VBG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
7. VBG § 5 gültig von 31.12.2009 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

8. VBG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 30.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
9. VBG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
10. VBG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
11. VBG § 5 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 375/1996
12. VBG § 5 gültig von 01.01.1994 bis 31.07.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
13. VBG § 5 gültig von 22.07.1989 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 345/1989
14. VBG § 5 gültig von 01.01.1988 bis 21.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 641/1987
15. VBG § 5 gültig von 20.06.1987 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 238/1987
16. VBG § 5 gültig von 01.07.1981 bis 19.06.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/1981

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

W254 2253320-1/2E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Dr.in Tatjana CARDONA als Einzelrichterin über die Beschwerde von der XXXX, vertreten durch die BRANDL TALOS Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bundesministers für Finanzen vom 18.01.2022, Zl. XXXX den Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin Dr.in Tatjana CARDONA als Einzelrichterin über die Beschwerde von der römisch 40, vertreten durch die BRANDL TALOS Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Bundesministers für Finanzen vom 18.01.2022, Zl. römisch 40 den Beschluss:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG und § 46 Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 iVm § 5 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948 zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG und Paragraph 46, Absatz 3, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, Vertragsbedienstetengesetz 1948 zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung; Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die nunmehrige Beschwerdeführerin (in Folge „BF“) ist beklagte Partei in der Rechtssache XXXX vor dem Bezirksgericht XXXX. In diesem Verfahren wurde Herr XXXX XXXX als Zeuge geladen. 1. Die nunmehrige Beschwerdeführerin (in Folge „BF“) ist beklagte Partei in der Rechtssache römisch 40 vor dem Bezirksgericht römisch 40. In diesem Verfahren wurde Herr römisch 40 römisch 40 als Zeuge geladen.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser geladene Zeuge nicht von der Amtsverschwiegenheit entbunden. Eine Zustellung dieser Erledigung erfolgte an den Zeugen, nicht aber an die nunmehrige BF.

3. Mit Schriftsatz vom 15.02.2022 zog die BF durch ihre Rechtsvertretung den im Spruch bezeichneten Bescheid in Beschwerde und führte dabei im Wesentlichen aus, dass ihr der angefochtene Bescheid vom Bezirksgericht zugestellt worden sei. Im Fall einer Nichtentbindung der Amtsverschwiegenheit handle es sich auch dann um einen Bescheid, wenn nur eine formlose Erklärung - wie im konkreten Fall - vorliege. Des Weiteren sei die BF der Ansicht, dass ihr Parteistellung im Verfahren betreffend die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit zukomme. An der Einvernahme des Zeugen bestehe ein (gewichtiges) rechtliches Interesse der Parteien des Zivilverfahrens. Diesbezüglich wurde auch auf das Auskunftspflichtgesetz verwiesen, in welchem die BF Parteistellung genießen würde. Eine Interessensabwägung zwischen dem Interesse an Geheimhaltung der belangten Behörde und dem Auskunftsrecht der Partei eines Zivilprozesses sei nicht ersichtlich. Die Parteistellung zur Bekämpfung der Entscheidung der belangten Behörde über die Nichtentbindung von der Amtsverschwiegenheit folge schon aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren und Zugang zur unabhängigen Justiz.

4. Mit Schreiben vom 28.03.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsunterlagen dem Bundesverwaltungsgericht vor. Ergänzend führte die belangte Behörde aus, dass bereits zwei ähnlich gelagerte Sachverhalte durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden worden seien (W183 2248798-1/4E und W122 2248796-1/4E)

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die nunmehrige BF ist beklagte Partei in der Rechtssache XXXX vor dem Bezirksgericht XXXX . In dem d.g. Verfahren wurde Herr XXXX XXXX als Zeuge geladen. Die nunmehrige BF ist beklagte Partei in der Rechtssache römisch 40 vor dem Bezirksgericht römisch 40 . In dem d.g. Verfahren wurde Herr römisch 40 römisch 40 als Zeuge geladen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dieser geladene Zeuge nicht von der Amtsverschwiegenheit entbunden. Die BF erhob dagegen das Rechtsmittel der Beschwerde.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsunterlagen sowie den Aktenbestandteilen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Der Sachverhalt ist unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen durch Beschluss soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. 3.1. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen durch Beschluss soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

3.2.1. Die für den gegenständlichen Fall maßgebliche Rechtsgrundlage ist § 46 Abs. 3 BDG 1979, der wie folgt lautet: „Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.“ 3.2.1. Die für den gegenständlichen Fall maßgebliche Rechtsgrundlage ist Paragraph 46, Absatz 3, BDG 1979, der wie folgt lautet: „Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.“

Nach § 5 Abs. 1 VBG 1948 sind die § 43, § 43a, § 45a, § 45b, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 53, § 53a, § 54 Abs. 1 und 2 und die §§ 55 bis 59 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, auch auf Vertragsbediensteten anzuwenden. Nach Paragraph 5, Absatz eins, VBG 1948 sind die Paragraph 43,, Paragraph 43 a,, Paragraph 45 a,, Paragraph 45 b,, Paragraph 46, Absatz eins bis 4, Paragraph 47,, Paragraph 53,, Paragraph 53 a,, Paragraph 54, Absatz eins und 2 und die Paragraphen 55 bis 59 BDG 1979, Bundesgesetzblatt Nr. 333, auch auf Vertragsbediensteten anzuwenden.

3.2.2. Aus der Judikatur zu dieser Bestimmung folgt, dass es sich bei der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit um eine dem inneren Dienstbetrieb zugehörige Maßnahme der Diensthoheit handelt (OGH 10.12.1970, SSt 41/75). Aus Art. 20 Abs. 2 (nun Abs. 3) B-VG kann kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht auf Entbindung von der Amtsverschwiegenheit abgeleitet werden. Bei der Entbindung handelt es sich um eine Maßnahme der Diensthoheit; auch haben Parteien kein subjektives öffentliches Recht, dass Beamte vom Amtsgeheimnis entbunden werden (VfGH 18.06.1956, B232/55). Ein Privatankläger hat keinen Rechtsanspruch, dass ein Zeuge von der Amtsverschwiegenheit entbunden wird [VfGH 08.10.1953, B112/53; siehe auch Fellner, BDG § 46 BDG (Stand 01.01.2018, rdb.at)]. 3.2.2. Aus der Judikatur zu dieser Bestimmung folgt, dass es sich bei der Entbindung von der Amtsverschwiegenheit um eine dem inneren Dienstbetrieb zugehörige Maßnahme der Diensthoheit handelt (OGH 10.12.1970, SSt 41/75). Aus Artikel 20, Absatz 2, (nun Absatz 3,) B-VG kann kein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht auf Entbindung von der Amtsverschwiegenheit abgeleitet werden. Bei der Entbindung handelt es sich um eine Maßnahme der Diensthoheit; auch haben Parteien kein subjektives öffentliches Recht, dass Beamte vom Amtsgeheimnis entbunden werden (VfGH 18.06.1956, B232/55). Ein Privatankläger hat keinen Rechtsanspruch, dass ein Zeuge von der Amtsverschwiegenheit entbunden wird [VfGH 08.10.1953, B112/53; siehe auch Fellner, BDG Paragraph 46, BDG (Stand 01.01.2018, rdb.at)].

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist in diesem Verwaltungsverfahren lediglich der Beamte, dessen Amtsverschwiegenheit in Frage steht, Partei, nicht aber auch ein Privatkläger, der im gerichtlichen Strafverfahren den Beamten als Zeugen führen will (s. VwGH 11.06.1968, 1795/67).

3.2.3. Über die Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses ist durch Bescheid zu erkennen (VwGH 11.06.1968 SlgNF 7389 A).

Die Entscheidung einer Behörde, womit über den Antrag auf Entbindung eines Beamten vom Amtsgeheimnis abgesprochen wurde, hat Bescheidcharakter, mag auch die Erledigung äußerlich betrachtet nicht in der Form eines Bescheides ergangen sein (VfGH 18.06.1956 SlgNF 3005; VwGH 11.07.1968 SlgNF 7389 A).

Wie dies auch schon im Beschwerdeschriftsatz in zutreffender Weise aufgezeigt wurde, ist die in § 58 Abs. 1 AVG angeordnete ausdrückliche Bezeichnung der Verwaltungsentscheidung als Bescheid kein für seine Wirksamkeit wesentliches Erfordernis (EvBl 1952/194 ua). Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung ist für den Bescheidcharakter einer behördlichen Erledigung ebenso wenig entscheidend wie eine Gliederung dieser Erledigung nach Spruch und Begründung (VwGH 22.10.2020, Ro 2019/10/0038). Wie dies auch schon im Beschwerdeschriftsatz in zutreffender Weise aufgezeigt wurde, ist die in Paragraph 58, Absatz eins, AVG angeordnete ausdrückliche Bezeichnung der Verwaltungsentscheidung als Bescheid kein für seine Wirksamkeit wesentliches Erfordernis (EvBl 1952/194 ua). Das Fehlen einer Rechtsmittelbelehrung ist für den Bescheidcharakter einer behördlichen Erledigung ebenso wenig entscheidend wie eine Gliederung dieser Erledigung nach Spruch und Begründung (VwGH 22.10.2020, Ro 2019/10/0038).

Im Lichte dieser Judikatur war fallbezogen vom Vorliegen eines Bescheides auszugehen, obwohl dieser keine ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid und keine Rechtsmittelbelehrung enthält und auch der Spruch nicht explizit unter einer entsprechenden Überschrift angeführt wurde.

3.2.4. Umgelegt auf den gegenständlichen Fall folgt vor dem Hintergrund o.g. Judikatur, dass die Beschwerdeführerin, welche beklagte Partei im Zivilverfahren ist, keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren gem. § 46 Abs. 3 BDG 1979 iVm § 5 Abs. 1 VBG 1948 genießt. Mangels Parteistellung und somit Beschwerdelegitimation war die Beschwerde daher zurückzuweisen. 3.2.4. Umgelegt auf den gegenständlichen Fall folgt vor dem Hintergrund o.g. Judikatur, dass die Beschwerdeführerin, welche beklagte Partei im Zivilverfahren ist, keine Parteistellung im Verwaltungsverfahren gem. Paragraph 46, Absatz 3, BDG 1979 in Verbindung mit Paragraph 5, Absatz eins, VBG 1948 genießt. Mangels Parteistellung und somit Beschwerdelegitimation war die Beschwerde daher zurückzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter A) die relevante Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dargestellt und diese seiner Entscheidung zu Grunde gelegt; da darüber hinaus keine Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung zu erkennen waren, ist die Revision nicht zulässig.

Schlagworte

Amtsverschwiegenheit Beschwerdelegitimation Entbindung Parteistellung Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2022:W254.2253320.1.00

Im RIS seit

15.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2022

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at